

Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgabe Bau der Erschließungsstraße für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet an der B1 der Gemeinde Roßdorf

Zwischen der Gemeinde Roßdorf (Auftraggeber),
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dr. Rudolf Drescher

und der Stadt Genthin (Auftragnehmer),
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Wolfgang Bernicke

Präambel

Aufgrund der §§ 3 ff. des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998, GVBl. LSA Seite 81 in der derzeit geltenden Fassung, wird die folgende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Roßdorf und der Stadt Genthin über die Übertragung der Aufgabe Bau der Erschließungsstraße für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet an der B1 der Gemeinde Roßdorf (Anlage Lageplan) geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Stadt Genthin bereitet zurzeit die Infrastrukturmaßnahme Ertüchtigung des Industriegebietes Genthin Ost zur Ansiedlung einer Bioethanolanlage vor. Die vorgesehene Infrastrukturmaßnahme beinhaltet Straßenbau, Hafenausbau und Gleisanlagenbau.

In Vorbereitung des Investitionsvorhabens wurden unter Berücksichtigung des Logistikaufkommens die notwendigen infrastrukturellen Baumaßnahmen analysiert. Ergebnis der Analyse ist, dass aus verkehrstechnischer Sicht die Straßenanbindung des Industriegebietes Genthin Ost über das Gewerbegebiet Roßdorf erfolgt.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde Roßdorf überträgt der Stadt Genthin mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung die Bauplanungshoheit und den Ausbau der Erschließungsstraße für das Industriegebiet Genthin Ost über das Gewerbegebiet der Gemeinde Roßdorf. Der Ausbau beinhaltet die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung der Planungs- und der Bauleistung. Die Planungskosten sowie die Baukosten trägt die Stadt Genthin.

2. Weiterhin überträgt die Gemeinde Roßdorf die Satzungshoheit für Erschließungsbeiträge für die durch den Straßenbau begünstigten Flächen in der Gemarkung Roßdorf an die Stadt Genthin.
3. Nach Fertigstellung der Straßenanbindung an das Industriegebiet Genthin Ost übernimmt die Stadt Genthin die Baulast der neu errichteten Erschließungsstraße, Einfahrt TGZ bis Anbindung Industriegebiet Genthin Ost, und die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Straßenanbindung. Diese erstreckt sich vom Kreuzungsbereich der B1 bis zur Anbindung an das Industriegebiet Genthin Ost.
4. Die anfallenden Energiekosten der neu zu installierenden Straßenbeleuchtung trägt die Stadt Genthin.
5. Die Verfügungsberechtigung der notwendigen Grundstücke zum Ausbau der Erschließungsstraße wird über eine abzuschließende Nutzungsvereinbarung mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Genthin geregelt.

§ 2 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen.

§ 3 Vertragsanpassung, Schlichtung

1. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, seit Vertragsabschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.
2. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, ist zunächst die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 4
Auseinandersetzung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung (Kündigung, einvernehmliche Aufhebung dieser Zweckvereinbarung) regeln die Vertragsparteien die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 5
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung werden die Vertragsparteien durch eine solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Zweckvereinbarung eine Lücke enthält.

§ 7
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung ist durch jede beteiligte Gebietskörperschaft nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu geben. Sie wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Genthin, den _____

Bernicke
Bürgermeister Stadt Genthin

Dr. Drescher
Bürgermeister Gemeinde Rossdorf